

- Abschrift -



Amtsgericht Oldenburg

Vortr.	Frst not.		KR/ KIA	Mdt.
RA	EINGETRAGEN			Kennt- alsn.
SB	31. JULI 2015			Rück- spr.
Rück- spr.	Rechtsanwaltskanzlei Spangenberg			Zahl- ung
ZdK				Stell- ungn.

1 C 1528/14 (XX)

Verkündet am 29.07.2015

_____, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

_____, 65205 Wiesbaden

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte BaumgartenBrandt, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin
Geschäftszeichen: K0052-0962043731

gegen

_____, 49661 Cloppenburg

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kurt Spangenberg, Osterstr. 12, 49661 Cloppenburg
Geschäftszeichen: 095/2015

hat das Amtsgericht Oldenburg auf die mündliche Verhandlung vom 24.06.2015 durch die
Richterin am Amtsgericht _____ für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung einstweilen gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, sofern nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
4. Streitwert: 955,60 EUR .

Tatbestand

Die Klägerin macht Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Abmahnkostenersatz im Hinblick auf den Film „Stadt der Gewalt“ aus einem behaupteten urheberrechtlichen Verstoß vom 26.01.2010 um 00:32:35 Uhr im Rahmen der Nutzung einer Tauschbörse im Internet gegen den Beklagten als Inhaber eines ermittelten Internetanschlusses geltend.

Die Deutsche Telekom teilte als Internetanschlussinhaber für diesen Zeitpunkt den Beklagten mit Schreiben vom 1.06.2010 mit. Mit Schreiben vom 12.07.2010 ließ die Klägerin den Beklagten abmahnen und verlangte die Abgabe einer Unterlassungserklärung und Schadens- und Abmahnkostenersatz unter Nennung einer Vergleichssumme von 850,-- EUR. Mit Mahnantrag vom 02.12.2013 macht die Klägerin 555,60 EUR Rechtsanwaltskosten gemäß Abmahnung und 400,-- EUR Schadensersatz aus Lizenzanalogie geltend. Das Mahngericht hat den Mahnbescheid am 6.12.2013 zugestellt. Widerspruchsnachricht wurde am 16.12.2013 versandt. Der weitere Vorschuss wurde von der Klägerin eingezahlt und am 15.7.2014 zu diesem Aktenzeichen gebucht, so dass das Verfahren am 16.7.2014 an das Streitgericht abgegeben wurde. Die Aufforderung zur Anspruchs begründung erhielten die Klägervertreter am 5.8.2014. Die Anspruchs begründung ging per Fax am 3.1.2015 ein, das Original am 5.2.2015.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe die Verletzungshandlung von seinem Internetanschluss aus begangen, was die Ermittlungen ergäben hätten. Es seien an verschiedenen Tagen mehrere Verstöße ermittelt worden. Ihr stünden die alleinigen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Film zu, die sie von der Fa. Maasmond II Productions BV als Rechtsinhaberin erworben habe.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an sie einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, jedoch insgesamt nicht weniger als 400,-- EUR betragen soll, nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. den Beklagten zu verurteilen, an sie 555,60 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er beruft sich auf Verjährung. Der Mahnbescheid sei nicht hinreichend individualisiert gewesen. Er behauptet Rechtsinhaberin sei die Fa. Emperor Dragon Movies Ltd. laut Klageanlage K 6 gewesen. Das Ermittlungsverfahren sei unzuverlässig und fehlerhaft. Er habe den Film nicht am 26.01.2010 über eine Tauschbörse angeboten. Er nutze keine Tauschbörsen. Er sei nach der Trennung von seiner Ehefrau in einer schwierigen Situation gewesen und habe zum damaligen Zeitpunkt viel Besuch von Freunden auch über Nacht gehabt, denen er den Zugang zu seinem WLAN Anschluss gestattet habe. Sein WLAN Anschluss sei ordnungsgemäß gesichert gewesen. Im Hinblick auf die Abmahnkosten - so die Auffassung des Beklagten - sei der Klägerin kein Schaden entstanden, da diese inzwischen gegenüber den Prozessbevollmächtigten verjährt seien.

Das Gericht hat auf Antrag der Klägerin Beweis erhoben durch Vernehmung des Beklagten als Partei zur Frage seiner Täterschaft.

Im Hinblick auf den weiteren Sach- und Streitstand im Einzelnen wird ergänzend Bezug genommen auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und den Inhalt der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin stehen die geltend gemachten Zahlungsansprüche gegen den Beklagten unter keinem rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkt zu.

Als Täter kann der Beklagte nicht auf Lizenzschadensersatz in Anspruch genommen werden, weil die Klägerin nicht bewiesen hat, dass der Beklagte Täter war. Er hat dies in seiner Parteivernehmung nicht bestätigt. Vielmehr hat der Beklagte die Vermutung der Täterschaft aufgrund seiner Anschlusshaberschaft aufgrund der im Rahmen der Parteivernehmung gemachten Angaben, in dem Zeitraum hätten sich aufgrund seiner schwierigen persönlichen Situation viele Freunde bei ihm aufgehalten, denen er selbständigen Zugang zu seinem WLAN Netz gewährt habe. Die Angaben des Beklagten waren durchaus plausibel, so dass die Vermutung erschüttert ist.

Der Beklagte haftet auch nicht auf Erstattung der Abmahnkosten. Es kann dahinstehen, ob der Klägerin überhaupt ein Schaden entstanden ist, oder ob ihr eine Geltendmachung der Verjährungseinrede im Hinblick auf den Rechtsanwaltsvergütungsanspruch gegenüber ihren Prozessbevollmächtigten trotz Fortdauer des Mandats zumutbar ist. Jedenfalls haftet der Beklagte auch nicht als Störer, da er vor der hier relevanten Tat keinen Anlass hatte, seine erwachsenen Freunde zu kontrollieren oder zu belehren oder von Verstößen ausgehend von seinem Internetanschluss auszugehen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Oldenburg, Elisabethstraße 7, 26135 Oldenburg.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.



Richterin am Amtsgericht